

Profitech³

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Profitech Sp. z o.o. in Opole, Polen

1. Geltungsbereich

Für alle Verträge mit Profitech Sp. z o.o. gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers finden keine Anwendung.

2. Vertragsschluss

Angebote von Profitech Sp. z o.o. bleiben solange unverbindlich, bis sie nach einer Annahme durch den Käufer von Profitech Sp. z o.o. entweder schriftlich bestätigt wurden oder mit der Realisierung der Aufträge begonnen wird. Der Käufer ist nach Vertragsschluss verpflichtet, eine Anzahlung zu leisten. Mit Leistung der Anzahlung akzeptiert der Kunde die in der Auftragsbestätigung genannte Ausführung sowie auch die allgemeine Geschäftsbedingungen von Profitech Sp. z o.o. Vorangegangene Abmachungen verlieren ihre Gültigkeit. Vor einer Gutschrift der Anzahlung und vor der Bestätigung der Maße und Mengen durch den Kunden ist Profitech Sp. z o.o. nicht verpflichtet, mit der Durchführung zu beginnen. Änderungen sind nach unterzeichneter Auftragsbestätigung und Eingang der Anzahlung nicht mehr möglich.

3. Preise

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten alle Preise netto ab PL-45-837 Opole. Die Kosten für einen Transport werden im Vertrag extra ausgewiesen. Das vertraglich vereinbarte Entgelt ist mit Übergabe der Ware in Bar bzw. durch die Überweisung (Achtung bei Überweisung wartet Profitech Sp. z o.o. bis das Geld auf dem Konto gebucht wird – erst dann wird die Ware beladen) zu bezahlen. Profitech Sp. z o.o. ist nicht verpflichtet, unbezahlte Ware herauszugeben.

4. Lieferung

Profitech Sp. z o.o. wird mit der Bearbeitung eines Auftrags nach Eingang der vereinbarten Anzahlung und nach dem Empfang der unterschriebenen Auftragsbestätigung beginnen.

Die Lieferung kann bis zu 10 Wochen ab Eingang der Anzahlung und Freigabe der Stück- und Maßangaben dauern. Vorbehaltlich der Eigenbelieferung. Angemessene und begründete Fristüberschreitungen bestätigter Liefertermine berechtigen nicht zum Vertragsrücktritt. Die Ware ist bei Anlieferung zu prüfen. Für die Prüfung und Anerkennung einer Reklamation muss die schriftliche Bestätigung vom Speditionsfahrer vorliegen. Für das Entladen und Vertragen auf das Grundstück, hat der Kunde Helfer zu stellen. Die Fahrer von Profitech Sp. z o.o. laden die Ware nicht ab und übernehmen keine Verantwortung für die Abladung und für die Schäden, die bei der Abladung entstehen. Schlägt ein Anlieferungsversuch fehl, ohne schuldhaftes Verursachen von Profitech Sp. z o.o. oder der Spedition, und eine neue Anlieferung notwendig wird, trägt der Käufer die entstehenden Kosten (unabhängig vom Auftragswert in der Höhe 1,00 Euro netto pro 1 Kilometer - Lieferung berechnet mit Einfahrt und Rückfahrt) wie auch alle Nebenkosten wie zB. Zollabfertigung. In dem Fall wird Profitech Sp. z o.o. die Ware dem Kunden erst dann herausgeben, wenn die Ware mit allen Nebenkosten bezahlt wird.

5. Gewährleistung

Profitech Sp. z o.o. gewährt eine Garantie von 5 Jahren auf Fensterkonstruktionen, die ausschließlich von Profitech Sp. z o.o. montiert wurden und 1 Jahr auf Türkonstruktionen, Beschläge, Gläser, Rollläden usw. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren unverzüglich bei ihrem Empfang mit dem Fahrer von Profitech Sp. z o.o. zu überprüfen und Mängel sofort bei Abnahme dem Fahrer schriftlich auf dem Lieferschein anzuzeigen. Wenn die Ware Fehler aufweist, die von den vertraglichen Vereinbarungen abweichen, wird nach Anerkennung Ersatz geliefert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Haftung übernommen wird bei Montagefehlern oder bei Verletzungen, die durch unsachgemäße Benutzung der Fenster hervorgerufen wird. Eine Reklamation ist kein Grund, um das Entgelt für die gelieferten Ware zurückzuhalten. Unbezahlte Ware ist immer Eigentum der Firma Profitech Sp. z o. o. und kann nicht reklamiert werden. Ist die Reklamation unbegründet (z.B. Mängel werden durch die Garantie nicht übernommen) hat der Hersteller das Recht den Käufer mit den durch die unbegründete Reklamation entstandene Kosten (Anreise des Monteurs, Materialkosten) zu belasten. Im Falle der Export-Aufträge hat der Hersteller nur die Pflicht Ersatzteile zu liefern. Die Kosten des Austausches der gelieferten Ersatzteile hat der Kunde zu tragen. Ein Einbau der Fenster in ein Objekt, gilt ebenso als Abnahme. Gelieferte Fenster und andere Konstruktionen, die nicht von Profitech Sp. z o. o. montiert werden oder wurden, unterliegen nicht der Gewährleistung, Garantie.

6. Eigentumsvorbehalt

Profitech Sp. z o.o. behält sich das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Ware hat der Besteller Profitech Sp. z o. o. unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Unbezahlte Ware darf nicht montiert und verarbeitet werden. Erweiterter Eigentumsvorbehalt.

7. Sonstiges

Der Vertrag zwischen Profitech Sp. z o.o. und dem Käufer unterliegt der Schriftform als Auftragsbestätigung. Dies gilt auch für Vertragsänderungen. Profitech Sp. z o.o. behält sich das Recht vor, Produktionsveränderungen, die einer Qualitätsverbesserung dienen, auch ohne Vorankündigung durchzuführen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei allen Abbildungen im Angebot um schematische Abbildungen handelt. Diese erheben keinen Anspruch auf konkrete identische Fertigung. Produktionsbedingt können Abweichungen auftreten. Sollten Funktionsgläser angeboten werden, können sich die u-Werte und Schallschutzwerte ändern. Mit der schriftlichen Auftragsbestätigung und Anzahlungseingang wird ein Vertrag zwischen dem Käufer und Verkäufer abgeschlossen. Der Vertrag wird nach den Vorschriften des polnischen Rechts, unter der Berücksichtigung der Grundsätze der Gewährleistungsverantwortung des Verkäufers realisiert, welche in der Gewährleistung inbegriffen sind, mit welcher sich der Käufer vertraut machte und welche er akzeptierte (AGBs und Gewährleistung auf der Website des Verkäufers veröffentlicht). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem geschlossenen Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers (Profitech Sp. z o.o.) zuständige Gericht.

8. Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.